



Feststellungsverfahren nach der AO-SF / Anträge und Fristen

Schuljahr 2021/22

Antragsstellungen gemäß AO-SF	Klasse	Antragsteller	Frist	Bemerkung
Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung	Schulanfänger	Eltern	bis 31. Januar 2022 ggf. auch ohne schulärztliches Gutachten (Ergebnis der Schuleingangsuntersuchung)	Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag stellen.
Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung	<p>4 ← </p> <p>1 – 3 } 5 – 6 } → </p>	Eltern Schule *)	<p>bis 30. September 2021!!! (vor der 1. Regionalkonferenz zur Koordinierung d. Übergangs für SuS im GL)</p> <p>bis 31. Januar 2022</p>	In der Klasse 4 wird ein AO-SF-Verfahren i.d.R. nur notwendig sein, wenn ein*e Schüler*in in der GS ohne förmlich festgestellten sonderpäd. Unterstützungsbedarf sonderpäd. gefördert wurde.

Antragsstellungen gemäß AO-SF	Klasse	Antragsteller	Frist	Bemerkung
<p>Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit bereits bestehendem sonderpäd. Unterstützungsbedarf nicht mehr zielgleich unterrichtet werden kann</p> <p>→ Bildungsgang LE / GG</p>	<p>4</p> <p>3 / 5 / 6</p>	<p>Eltern Schule *)</p>	<p>bis 30. September 2021 (s.o.)!!!</p> <p>bis zu den Weihnachtsferien (für die Entscheidung zum Halbjahreszeugnis) bis zu den Osterferien (für die Entscheidung zum Übergangszeugnis)</p>	
<p>Antrag auf</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wechsel des Förderschwerpunktes ▪ Wechsel des Förderorts ▪ Beendigung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs 	<p>4</p> <p>alle anderen Klassen</p>	<p>Eltern Schule</p>	<p>bis 30. September 2021 (s.o.)!!!</p> <p>bis 31. Januar 2022</p>	

- *) Die allgemeine Schule kann einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nur in Ausnahmefällen stellen, insbesondere
- wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann (Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung) oder
 - bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.
- Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im **Förderschwerpunkt Lernen** kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die **Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr** besucht; **nach** dem Ende der **Klasse 6** ist ein Antrag **nicht mehr** möglich.